

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureau
Band: - (1901)
Heft: 1

Artikel: Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899
Kapitel: Text
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnisse

der

Steuerstatistik pro 1899.

Einleitung.

Anlässlich der im Frühjahr 1900 stattgefundenen Vorberatung des Entwurfes zu einem neuen Steuergesetz machte sich bereits in der Grossratskommission¹ und sodann auch ganz besonders bei der ersten Beratung im Grossen Rate der Mangel einer zweckdienlichen Steuerstatistik dermassen fühlbar, dass die Beratung über das System der Progression bis nach erfolgter Beschaffung der nötigen statistischen Grundlagen verschoben werden musste. Die Regierung, bezw. die Direktionen der Finanzen und des Innern wurden daher vom Grossen Rate in der Maisession 1900 beauftragt, über die praktischen Wirkungen des Steuergesetz-Entwurfs Untersuchungen anzustellen und durch das statistische Bureau die nötigen Erhebungen vornehmen zu lassen. Diesem Auftrag kam die Finanzdirektion, nachdem mit dem Vorsteher des statistischen Bureaus sachbezügliche Besprechungen stattgefunden hatten, mit Kreisschreiben vom 27. Juni 1900 nach, worin die Steuer-

¹ Der Präsident derselben, Hr. *Heller-Bürgi*, hatte bei seinen Vorarbeiten die Notwendigkeit der Vornahme zweckdienlicher statistischer Untersuchungen zur Beurteilung des im Steuergesetz-Entwurf vorgesehenen Systems der Progression richtig erkannt und da die statistischen Grundlagen nicht vorhanden waren, bereits Ende März im Interesse der Förderung der Steuergesetzreform auf Beschaffung des bezüglichen statistischen Materials gedrungen.

registerführer sämtlicher Gemeinden des Kantons um Auszüge aus den Steuerregistern für jeden einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach einheitlichem Formular angegangen wurden; es geschah dies übrigens, nachdem der Finanzdirektor und der Vorsteher des statistischen Bureaus sich überzeugt hatten, dass die benötigten Einzelangaben betr. die Vermögenssteuerverhältnisse von der kantonalen Steuerverwaltung nicht beschafft werden konnten, weil dieselbe nur im Besitze des Namensregisters sämtlicher Einkommenssteuerpflichtigen, nicht aber eines solchen der Vermögenssteuerpflichtigen war und auch die von der Steuerverwaltung jedes Jahr zusammengestellten summarisch-statistischen Angaben nicht verwendbar waren. Das erwähnte Kreisschreiben hatte folgenden Inhalt:

Bern, den 27. Juni 1900.

Kreisschreiben der Finanzdirektion

an sämtliche

Steuerregisterführer.

Gehrter Herr!

Laut Beschluss des Grossen Rates soll der aus der ersten Beratung desselben hervorgegangene Steuergesetzentwurf einer genauen Prüfung über dessen finanzielle Folgen unterzogen werden. Die dazu nötigen statistischen Grundlagen, insoweit es sich um den Vermögensnachweis der einzelnen Steuerpflichtigen handelt, lassen sich nur durch Auszüge aus den Steuerregistern und Bezugskontrollen der Gemeinden beschaffen.

Zu diesem Zwecke werden Sie ersucht, für jeden Steuerpflichtigen, der in Ihrer Gemeinde Grundbesitz, Kapital oder Einkommen III. Klasse versteuert, einen bezüglichen Auszug zu erstellen, d. h. eines der in genügender Zahl mitfolgenden Formulare auszufüllen. Sämtliche Auszüge der Gemeinde sind bis Ende August fortlaufend numeriert und gut geordnet an das *kantonale statistische Bureau* einzusenden.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Finanzen:

Scheurer.

Die Fassung des Formulars war folgende:

Einwohnergemeinde

Fortl. Nr.

Vermögenssteuerstatistik pro 1899.¹

Namen des Steuerpflichtigen:

Beruf:

Wohnort:

Rohes Grundsteuerkapital, und zwar:

- a) In landwirtschaftlichen Grundstücken (I., II. und III. Kulturart) und Waldungen Fr.
- b) In übrigem unbeweglichen Vermögen (Gebäude, Hausplätze und Hofräume etc.) »

Zusammen Fr.

Abzugsberechtigte Schulden ² »

Reines Grundsteuerkapital Fr.

Dazu:

Kapitalsteuernkapital ² (grundpfändliches) »

Einkommen III. Klasse, kapitalisiert (d. h. zum 25fachen Betrag veranschlagt) »

Total Vermögen Fr.

¹ Auszug aus dem Grundsteuerregister, dem Kapitalsteuer-Bezugsrodel und dem Einkommenssteuerregister.

² Also der 25fache Betrag von Zins und Rente.

Leider verzögerte sich sowohl der Druck als auch die Versendung der Formulare und des Kreisschreibens, mit welcher die Steuerverwaltung beauftragt worden war, bis in den Monat September hinein, so dass die jurassischen Gemeinden auf hierseitiges Drängen erst Mitte September bedient wurden. Die Aufnahme fiel nun in eine Zeit, in welcher die Steuerregisterführer ohnehin mit der Vollziehung neuer Anordnungen betreffend den Steuerbezug, sowie mit der Ausfertigung der Steuerkontrollen beschäftigt waren. Das mit der Sammlung und Bearbeitung des Materials beauftragte statistische Bureau

hatte keine leichte Aufgabe, indem die unentgeltliche Besorgung dieser Auszüge vielen Gemeindebeamten als eine ungebührliche Zumutung erschien, obschon die gewünschten Angaben auf das Notwendigste beschränkt waren. Ein bedauerlicher Formfehler hatte die Steuerverwaltung, bezw. die Finanzdirektion auch dadurch begangen, dass sie den Auftrag, resp. das Kreis Schreiben zur Besorgung der Steuerauszüge direkt an die Steuerregisterführer, statt durch Vermittlung der Regierungstatthalterämter an die Gemeindebehörden gerichtet hatte; allerdings muss zur Entschuldigung der Finanzdirektion gesagt werden, dass sie diesen direkten Auftrag lediglich im Interesse der Vermeidung von Umständlichkeiten bei der Zustellung der Auszugsformulare (deutsche und französische Auflage zusammen circa 130,000) erteilte. Wie wir vorausgesehen hatten, fassten alsdann die Steuerregisterführer die Besorgung der von ihnen verlangten Auszüge aus den Steuerregistern vielfach als eine Extra-Arbeit auf, zu welcher sie als Gemeindebeamte dem Staate gegenüber ohne Entschädigung nicht verpflichtet seien. Es bedurfte der grössten Energie und Anstrengung unsererseits, um dem behördlichen Auftrag gehörig Nachachtung zu verschaffen und die betreffenden Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflicht zu veranlassen.¹ Bereits hatte eine Versammlung von Gemeindeführern der Ämter Burgdorf und Fraubrunnen beschlossen, der Weisung der Finanzdirektion keine Folge zu geben, es sei denn, dass der Staat die bezügliche Arbeit mit so und so viel entschädige; ferner wurden Eingaben gemacht und anonyme Zeitungsartikel verfasst, in welchen das statistische Bureau zur Zielscheibe ungerecht-

¹ Vgl. auch unser Cirkular vom 1. September 1900, in welchem wir einige nähere Instruktionen zur einheitlichen Besorgung der Auszüge erteilten. Es bedarf doch wohl kaum mehr einer besondern staatsrechtlichen Auseinandersetzung und Begründung, dass bei statistischen Erhebungen, die von Staatsbehörden, also von Amtes wegen angeordnet werden, den Gemeinden auch bei uns im Kanton Bern die Pflicht zur Mitwirkung obliegt; übrigens haben nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeindebehörden bei derartigen Aufgaben ein Interesse, ihr möglichstes zum Gelingen des Ganzen beizutragen.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus :

C. Mühlemann.

fertigter Auslassungen und Angriffe genommen wurde. Dennoch setzte das Bureau seine Arbeit unverdrossen und plangemäss fort, indem es auf der Einsendung der Steuerauszüge von sämtlichen Gemeinden beharrte. Die Finanzdirektion hatte immerhin eine Vergütung von 5 Rp. per Auszug vorgesehen und vom Regierungsrat bewilligen lassen, jedoch wurde diese Entschädigung erst ausbezahlt, wenn jeweilen das Material sämtlicher Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks vollständig eingelangt war. Auf Ende des Jahres 1900 gelang es, das gesamte Material nach vielen Aufforderungen und Rechargen zusammenzubringen. Mit der Revision, welche noch zahlreiche Rücksendungen und Ergänzungen zur Folge hatte, wurde zwar schon anfangs September begonnen, ebenso anfangs Oktober mit einer Vorarbeit, welche auf Veranlassung der Direktion des Innern und der

Vermögenssteuerstatistik pro 1899.

Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 27. Juni 1900.)

Zur Beachtung.

1. Für den nämlichen Steuerpflichtigen ist nur *ein* Auszug zu machen, d. h. wenn einer im Steuerregister mehrmals aufgeführt ist, so sind die betreffenden Angaben zusammen auf dem gleichen Formular einzutragen.
2. Die Unterscheidung des rohen Grundsteuerkapitals in *a)* landwirtschaftliche Grundstücke (inklusive Waldungen) und *b)* übrigem unbeweglichem Vermögen ist dringend notwendig, um hierseits die im neuen Steuergesetz-Entwurf vorgesehene Entlastung auf 80 und 90 % des rohen Kapitals im Einzelnen wie im Gesamtbetrag für den Kanton berechnen zu können. Die übrigen Angaben dienen zur klassifikationsweisen Darstellung und Berechnung der vorgesehenen Progression.
3. Unter rohem Grundsteuerkapital ist natürlich nur das steuerpflichtige Vermögen verstanden, so dass z. B. nach wie vor die Hälfte des Schätzungswerts von Gebäuden, die zu rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ausser Betracht fällt.
4. Vermögen oder Einkommen III. Kl., welches nur gemeindesteuerpflichtig wäre, ist ebenfalls zu berücksichtigen.
5. Die Herren Gemeindegemeinschreiber und Steuerregisterführer sind ersucht, ihrer Aufgabe pflichtgetreu obzuliegen und die Auszüge beförderlich einzusenden.

Bern, 1. September 1900.

Kantonales statistisches Bureau:

Der Vorsteher.

Finanzen zunächst auf fünf Amtsbezirke, sowie die Stadt Bern beschränkt wurde. Die Bearbeitung erfolgte auf Grund eines vom Vorsteher des statistischen Bureaus aufgestellten und von der Finanzdirektion genehmigten Arbeitsplanes; es sei noch erwähnt, dass diese ausserordentliche und vollständig centralisierte Arbeit die Anstellung von 3—4 Gehülfen für mehrere Monate nötig machte. Über das Ergebnis der erwähnten Vorarbeit (betreffend die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Konolfingen, Niedersimmenthal und Stadt Bern), welche bereits Mitte Januar erstellt war, erstatteten wir der Finanzdirektion zu Händen der Grossratskommission unterm 17. Januar dieses Jahres Bericht; dieselbe bestund in gemeindeweiser Detailbearbeitung, bezw. zweifacher Klassifikation der Vermögen, und zwar mit und ohne Entlastung des Grundbesitzes nach Art. 8 des Steuergesetz-Entwurfes.

Die Vorarbeit betreffend die Einkommensteuer I. Kl. nebst den vorläufigen Berechnungen über den wahrscheinlichen Ertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer gelangte auf Mitte März und diejenige für den ganzen Kanton (mit einfacher Klassifikation des Vermögens ohne Entlastung) auf Ende April 1901 zum Abschluss; auch über diese beiden letzten Arbeiten erstattete der Vorsteher des Bureaus an die Finanzdirektion, sowie an die Grossratskommission je einen Bericht. Es sind also unsererseits — abgesehen von dieser vorliegenden, die gemeindeweisen Ergebnisse enthaltenden Statistik — folgende Drucksachen bereits früher erschienen und den zunächst Beteiligten durch die Staatskanzlei zugestellt worden:

1. Steuergesetz. Erläuterungen zur Vorarbeit betreffend Vermögenssteuerstatistik vom 17. Januar 1901 (nebst zwei tabellarischen Übersichten).
2. Bericht über die vorläufigen Berechnungen betreffend den wahrscheinlichen Steuerertrag nach dem Steuergesetz-Entwurf, vorgenommen auf Grund der Vorarbeit (mit vier Übersichtstabellen) vom 16. März 1901).
3. Schlussbericht über das Ergebnis der Steuerstatistik und die Berechnungen betreffend den wahrscheinlichen Steuerertrag nach dem Steuergesetz-Entwurf (mit fünf Übersichtstabellen) vom 30. April 1901.

Da diese auf den Steuergesetz-Entwurf bezüglichen Vorarbeiten für einmal zum Abschluss gelangt sind, so haben wir uns mit denselben im Grunde hier nicht mehr zu beschäftigen, weil der vorliegenden Statistik ein rein volkswirtschaftliches Interesse zu Grunde liegt, während sich die Vorarbeiten zum Steuergesetz-Entwurf naturgemäss nach steuerpolitischen und technischen Gesichtspunkten zu richten hatten. Wir werden daher nur, soweit es zur Erklärung der steuerstatistischen Nachweise nötig sein wird, auf die erwähnten Vorarbeiten Bezug nehmen.

Die Ergebnisse und ihre Bedeutung.

Wie bei allen amtlich-statistischen Erhebungen, so war auch bei der Anordnung der Steuerstatistik, resp. der Aufstellung des Formulars zum voraus genau zu überlegen, was und wie gefragt, resp. ermittelt werden sollte, um die zweckdienlichen Angaben zu erhalten; dabei musste sowohl die in Kraft bestehende Steuergesetzgebung als auch der neue Steuergesetzentwurf zur Richtschnur dienen. Die steuerstatistischen Nachweise basieren also materiell im Grunde auf dem bisherigen System des *Staats-Steuerbezugs*¹; dagegen sind dieselben der Form der Darstellung nach hauptsächlich dem System des neuen Gesetzentwurfes angepasst, und zwar nament-

¹ Zum Verständnis der bisherigen Steuerveranlagung im Kanton Bern führen wir nachstehenden schematischen Vergleich der gesetzlichen Grundlagen des Staats-Steuerbezugs mit dem im Entwurfe liegenden neuen System auf.

A. Bisherige Steuerveranlagung.

Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 nebst Vollziehungsverordnungen.

Abänderungsgesetz zu demselben vom 20. August 1893.

Art. 105 der bernischen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893.

Einkommenssteuergesetz vom 18. März 1865.

Vollziehungsverordnung zum Einkommenssteuergesetz vom 2. August 1866.

Verordnung resp. Abänderungsbeschluss vom 22. März 1878 zur Vollziehungsverordnung betreffend das Einkommenssteuergesetz.

Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867.

I. Auf Vermögen.

1. *Grundsteuer-Auflage* nach Vornahme der Grundsteuerschätzung mit periodischer Hauptrevision und Einteilung in Kultur- und Wertklassen, sowie

lich in Anbetracht der in demselben für die Zukunft vorgesehenen Progression. Gegenüber dem bisherigen Besteuerungssystem ist nur eine mehr formelle als materielle Abweichung

nach Abzug der Grundpfandschulden resp. des 25fachen Betrages von Zins oder Rente per Jahr. Ansatz: 2,50‰.¹

¹ Steuerfrei sind die landwirtschaftlichen Gebäude bis zur Hälfte des Schätzungswertes, sowie jedes Grundeigentum bis Fr. 100.

2. *Kapitalsteuer* von den auf Grundeigentum versicherten verzinslichen Kapitalien und Renten. Für die Anlage derselben ist ebenfalls der 25fache Betrag des jährlichen Zinses oder der Rente massgebend. Ansatz: 2,50‰.

Bis Ende 1893 kannte der Jura diese Kapitalsteuer nicht, sondern nur die Steuer auf das rohe Grundsteuerkapital ohne Schuldenabzug. Durch das Abänderungsgesetz vom 20. August 1893 ist aber der Schuldenabzug auch auf den Jura ausgedehnt und somit die Kapitalsteuer dort ebenfalls eingeführt worden. Ansatz für die Grund- und Kapitalsteuer im Jura: 2,10‰.

II. Auf Einkommen.

Bei dem Einheitsansatze von 1‰ vom Vermögen (wirklicher Ansatz: 2,5‰) ist zu erheben:

1. Vom Einkommen I. Klasse (Arbeit, Erwerb) = 1,50‰.
(Wirklicher Ansatz im alten Kanton: 3,75, im neuen Kanton: 3,25‰.
Gesetzliche Abzüge: Fr. 600 als Existenzminimum, sowie 10‰ für Fixbesoldete.)
2. Einkommen II. Klasse (Leibrenten, Pensionen etc.) = 2‰.
(Wirklicher Ansatz im alten Kanton: 5, im neuen: 4,20‰.)
3. Einkommen III. Klasse (von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird [Obligationen, Aktien, Depositen]) = 2,50.
(Wirklicher Ansatz im alten Kanton: 6,25, im neuen Kanton: 5,25.
Gesetzlicher Abzug: Fr. 100.)

Gemeindesteuerbezug auf Grundlage der Staatsteuer-Register; Ansätze nach Bedürfnis, jedoch im gleichen Verhältnis zu denjenigen der Staatssteuer. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

B. Zukünftige Steuerveranlagung.

I. Auf Vermögen.

1. Das im Kanton befindliche Grundeigentum inkl. die benutzten Wasserkräfte.
2. Die Kapitalforderungen.
3. Die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie Kommanditen.

Steuerbefreiung: Öffentliches Eigentum, gemeinnützige und wohlthätige Anstalten; die Hälfte des Wertes der landwirtschaftlichen Gebäude; das Vermögen Erwerbsunfähiger oder von Witwen mit unerzogenen Kindern bis Fr. 10,000.

vorzumerken, nämlich erstens wurden die bisherigen Einkommen III. Klasse (Sparguthaben, Depositen, Wertschriften etc.) kapitalisiert und zum Vermögen geschlagen und zweitens wurde

Abzüge: Alle schriftlich verurkundeten, verzinslichen Schulden, deren Gläubiger im Kanton wohnen.

Entlastung. Vom steuerpflichtigen Vermögen fallen nur in Berechnung: 80% des Kapitalwerts der landwirtschaftlichen Grundstücke und Waldungen und 90% des übrigen unbeweglichen Vermögens (Gebäude etc), sofern das Gesamtvermögen eines Pflichtigen Fr. 100,000 nicht übersteigt.

Steueranlage mit Progression. Nach Art. 8 des ersten Entwurfs betrug die einfache Steuer bis und mit Fr. 25,000 Vermögen 0,80 vom Tausend oder im doppelten Ansatz mit Armensteuer Fr. 2 ‰; vom Mehrbetrag bis und mit Fr. 30,000 0,96 oder im ganzen 2,40 ‰ u. s. w., so dass der Ansatz für Vermögen über Fr. 150,000 Fr. 1.92 vom Tausend oder 4,80 ‰ im ganzen betragen haben würde. Die statistischen Erhebungen und Berechnungen führten indes zu einer bedeutenden Ermässigung dieser Ansätze, welche nun in dem neuen Antrag des Kommissionspräsidenten, Herrn *Heller*, wie folgt vorgesehen sind:

Klasse	Vermögen	Pflichtige ¹	Vermögenssteuer- ¹ kapital rund Mill.	Steueransätze ² vom Tausend	Entlastung u. Belastung gegen bisher
1	100— 25,000	89,750	400	1. 50	— 40 ‰
2	25— 30,000	1,700	45	1. 75	— 30 ‰
3	30— 40,000	2,420	79	2. —	— 20 ‰
4	40— 50,000	1,380	59	2. 25	— 10 ‰
5	50— 60,000	945	49	2. 50	+ —
6	60— 75,000	989	62	2. 75	+ 10 ‰
7	75—100,000	710	54	3. —	+ 20 ‰
8	100—150,000	938	114	3. 25	+ 30 ‰
9	150,000 u. mehr	1,498	781	3. 50	+ 40 ‰
	Total	100,330	1643		

¹ Nach erfolgter Reduktion gemäss Art. 8. ² Das 2¹/₂fache angenommen.

Abänderungsanträge zu diesem Entwurfe lagen zuerst vor: 1. Von Hrn. Grossrat Dr. *Milliet* für das System des prozentualen Steuerzuschlags (bis 60%) zu dem nach bestimmten Einheitsansätzen (2 ‰ vom Vermögen und 2¹/₂ ‰ vom Einkommen) berechneten Gesamtsteuerbetrag jedes Einzelnen. 2. Von Hrn. Grossrat *Burkhardt* für Einführung einer dreiteiligen Progressions-Skala mit verschiedenen Ansätzen beim Vermögen anstatt der im Entwurfe vorgesehenen Entlastung und daheriger dreiklassiger Unterscheidung des Vermögens.

II. Auf Einkommen.

Alles Einkommen von Berufsausübung, Erwerb und Gewinn aller Art inkl. Ertrag an Miet- und Pachtzinsen von Immobilien.

Befreiung und Abzüge. 1. Das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb. 2. Das Einkommen jedes Pflichtigen bis auf Fr. 600, überdies

das bisherige Einkommen II. Klasse (Leibrenten und Pensionen) mit dem Einkommen I. Klasse verschmolzen. Diese dem projektierten Steuersystem entsprechende Änderung kommt einer wesentlichen Vereinfachung gleich, welche ganz besonders im Interesse der statistischen Aufstellung zu begrüßen ist. Wir gelangen somit auf diese Weise zu einem viel richtigern

Abzug von Fr. 100 für jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr. Grenze der Abzüge: bis und mit Fr. 6000. Fernere Abzüge: die im Vorjahr bezahlten Steuern, die Gewinnungskosten, bestimmte Versicherungsbeiträge, Zinse des eigenen Vermögens in Handels- und Gewerbebetrieb, Geschäftsverluste, endlich 10 % der fixen Besoldungen bis und mit Fr. 4000

Anmerkung. Das bisherige Einkommen III. Klasse (von verzinslichen Kapitalien) soll zukünftig der Vermögenssteuer unterliegen.

Steueranlage mit Progression. Nach Art. 14 des ersten Entwurfs betrug die einfache Steuer bis und mit Fr. 1000 Einkommen Fr. 1 vom Hundert oder im doppelten Ansatz mit Armensteuer Fr. 2. 50 %; vom Mehrbetrag bis und mit Fr. 1200 Fr. 1. 20, oder im ganzen Fr. 3 % u. s. w., so dass der Ansatz für Einkommen über Fr. 6000 Fr. 2. 40 vom Tausend oder 6 % im ganzen betragen haben würde. Die statistischen Erhebungen und Berechnungen führten indes auch beim Einkommen zu einer wesentlichen Ermässigung der Ansätze, welche nun in dem neuen Antrag des Kommissionspräsidenten, Herrn *Heller*, wie folgt vorgesehen sind:

Klasse	Einkommen	Pflichtige	Einkommenssteuerkapital in Tausend	Steueransätze ¹ vom Hundert	Entlastung u. Belastung gegen bisher
1	100—1000	44,716	14,435	2. 50	— 33 %
2	1000—1200	1,175	1,387	2. 75	— 27 %
3	1200—1600	2,089	3,074	3. —	— 20 %
4	1600—2000	1,725	3,250	3. 25	— 13 %
5	2000—2500	1,403	3,263	3. 50	— 7 %
6	2500—3000	1,211	3,445	3. 75	— +
7	3000—4000	1,173	4,253	4. —	+ 7 %
8	4000—6000	988	4,990	4. 50	+ 20 %
9	6000 u. mehr	942	16,707	5. —	+ 33 %
Total		55,422	54,804	¹ Das 2½fache angenommen.	

In Betreff der *Gemeindesteuern* ist zu bemerken, dass der Bezug derselben auch in Zukunft auf Grundlage des Staatssteuerregisters erfolgen soll, und es gelten auch im übrigen die nämlichen Vorschriften wie für die Staatssteuer mit den in Art. 15 bestimmten Ausnahmen. Mit Bezug auf die verurkundeten Schulden gilt alsdann die Bestimmung, dass dieselben zum niedrigsten Ansatz zu versteuern sind, während für das reine Vermögen die übrigen Ansätze (siehe oben) massgebend sind. Die Gemeinden setzen die Höhe ihrer Steuern (Anfangssätze) nach Bedürfnis fest.

steuerstatistischen und volkswirtschaftlichen Gesamtbild, als es nach dem bisherigen Steuersystem möglich gewesen wäre. Tatsächlich hätte man es also in unserer Statistik (wie nach dem Steuergesetzentwurf) nur mehr mit unfundiertem oder Arbeitseinkommen zu thun, während das fundierte Einkommen als Kapitalvermögen erscheint und zu versteuern wäre, was auch steuertechnisch viel richtiger erscheint; denn bisher unterlag das fundierte Einkommen als solches nur insoweit der Besteuerung, als dasselbe nicht zugleich der Vermögenssteuer unterworfen war. Nach dem neuen Steuergesetzentwurf jedoch würde die Steuerpraxis es nur noch mit dem Arbeitseinkommen zu thun haben, während alles andere Einkommen als Vermögen zu versteuern wäre.

In den vorliegenden Tabellen sind nun die pro 1899 versteuerten Vermögen¹ und Einkommen, und zwar sowohl die Zahl der Pflichtigen als der Betrag der Steuerkapitalien nach deren Höhe — entsprechend der Progression — für sämtliche Gemeinden klassifiziert; dabei ist zu bemerken, dass die gesetzlichen Abzüge (also Fr. 600 Existenzminimum, beim Einkommen und überdies bei den Fixbesoldeten 10 %, ferner je Fr. 100 Einkommen III. Klasse = Fr. 2500 Vermögen) nicht inbegriffen und sodann auch die grundpfändlichen Schulden bei jedem einzelnen Grundsteuerpflichtigen abgezogen sind, so dass also diese Einkommens- und Vermögenssteuerklassifikation lediglich *Nettosteuerkapitalsummen* darstellen.

Das Gesamtergebnis der Steuerstatistik des Kantons pro 1899 ist folgendes:

A. Vermögen.

	Es versteuerten	Pflichtige	Kapital Fr.
	Bis Fr. 2,000	40,436	33,404,711
Fr.	2,001— 5,000	22,038	72,919,366
»	5,001— 10,000	15,362	110,598,322

¹ Gesetzlich von der Vermögenssteuer befreit und daher selbstverständlich nicht inbegriffen sind z. B. die landwirtschaftlichen Gebäude bis zur Hälfte des Schätzungswerts, sowie jedes Grundeigentum, dessen Gesamtwert Fr. 100 nicht übersteigt. Dem Staate gegenüber steuerfrei ist das öffentliche Grundeigentum, die Liegenschaften und Anstalten des Bundes, die Eisenbahnen und Bahnhöfe etc., nach Art. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856,

	Es versteuerten		Pflichtige	Kapital Fr.
Fr.	10,001—	15,000	7,428	91,893,250
»	15,001—	20,000	4,404	76,679,666
»	20,001—	25,000	3,004	67,446,698
»	25,001—	30,000	2,098	57,791,264
»	30,001—	40,000	2,775	95,902,179
»	40,001—	50,000	1,647	73,541,619
»	50,001—	60,000	1,028	56,808,057
»	60,001—	75,000	1,119	76,115,695
»	75,001—	100,000	1,061	90,591,799
»	101,001—	125,000	560	62,305,536
»	125,001—	150,000	378	51,720,055
»	150,001—	175,000	229	36,992,661
»	175,001—	200,000	199	37,136,344
»	200,001—	225,000	158	32,960,571
»	225,001—	250,000	112	26,417,821
»	250,001—	300,000	158	43,120,832
»	300,001—	375,000	166	56,251,246
»	375,001—	500,000	168	72,818,170
»	500,001—	750,000	135	81,471,914
»	750,001—	1,000,000	56	47,154,777
	über Fr.	1,000,000	117	347,005,681
	Im Ganzen		104,836	1,799,048,234

B. Einkommen.

	Es versteuerten		Pflichtige	Kapital Fr.
	Fr.	100	12,639	1,263,900
Fr.	101—	200	10,248	2,049,600
»	201—	300	6,374	1,912,200
»	301—	400	4,942	1,976,800
»	401—	500	3,344	1,672,000
»	501—	600	2,197	1,318,200
»	601—	700	1,157	809,900
»	701—	800	1,597	1,277,600
»	801—	900	586	527,400
»	901—	1,000	1,632	1,632,000
»	1,001—	1,100	230	253,000

	Es versteuerten	Pflichtige	Kapital Fr.
Fr.	1,101— 1,200	945	1,134,000
»	1,201— 1,300	341	443,300
»	1,301— 1,400	380	532,000
»	1,401— 1,500	893	1,339,500
»	1,501— 1,600	475	760,000
»	1,601— 1,700	288	489,600
»	1,701— 1,800	466	838,800
»	1,801— 1,900	154	292,600
»	1,901— 2,000	817	1,634,000
»	2,001— 2,500	1,403	3,263,800
»	2,501— 3,000	1,211	3,445,900
»	3,001— 3,500	641	2,172,400
»	3,501— 4,000	532	2,081,300
»	4,001— 4,500	275	1,205,700
»	4,501— 5,000	370	1,823,900
»	5,001— 6,000	343	1,961,300
»	6,001— 7,000	194	1,314,000
»	7,001— 8,000	118	923,800
»	8,001— 9,000	57	500,500
»	9,001— 10,000	118	1,172,000
»	10,001— 15,000	188	2,465,200
»	15,001— 20,000	86	1,596,000
»	20,000— 30,000	81	2,088,100
»	30,001— 40,000	33	1,199,100
	über Fr. 40,000	67	5,449,700
	Im Ganzen	55,422	54,819,100

Diese steuerstatistischen Nachweise enthalten aber, wie schon angedeutet, einige Inkonvenienzen, welche ein absolut getreues Gesamtbild der Vermögens- und Einkommensverteilung nicht zulassen, nämlich:

Erstens stellen die Angaben einfach dasjenige Steuerkapital dar, welches die Pflichtigen innerhalb derjenigen Gemeinde versteuern, wo das Steuerobjekt liegt, oder wo der Betreffende sein Domizil hat; wenn also Einer in mehreren Gemeinden Vermögen versteuert, so figurirt er in der Darstellung nicht nur einmal mit dem Gesamtbetrag des Vermögens, sondern

mehrmals mit den betreffenden Teilbeträgen seines Vermögens; Art. 26 des Steuergesetz-Entwurfs (vom April bis Mai 1900) sieht aber vor, dass für den Ansatz der Progression das Gesamtvermögen eines Pflichtigen in Betracht fallen soll und infolgedessen mehr Vermögen in die höhern Klassen und Ansätze fallen; zweitens entrichteten bisher die Banken und Sparkassen dem Staate die Steuer für die Spareinlagen an Platz der Einleger¹ samthalt, so dass z. B. die Zahl der Millionäre dadurch in der Statistik höher erscheint, als in Wirklichkeit. (Nach Art. 31 des Steuergesetz-Entwurfs wäre den Geldinstituten die Entrichtung der Steuern an Platz der Gläubiger untersagt, wodurch eine entsprechende Verteilung und Verschiebung der von den Banken versteuerten bisherigen Kapitalien in die untern Rubriken resp. Vermögensstufen eintreten wird; allerdings dürfte diese Verschiebung nach unten wiederum durch die entgegengesetzte Wirkung des Art. 26 einigermassen paralytisiert werden.) Drittens leidet ein auf Grund der Steuerregister konstruiertes Bild der Reichthumsverteilung unter der stets unzureichenden und ungleichmässigen Besteuerungspraxis; denn zu niedrige Selbstschätzungen einerseits und oft wohl auch zu weitgehende Nachsicht seitens der Steuerbehörden der Gemeinden andererseits bringen es mit sich, dass die Steuerkapitalien im allgemeinen stets erheblich als unter der Wirklichkeit stehend zu betrachten sind; ebenso ist nicht ausser Acht zu lassen, dass z. B. beim Einkommen aller Verdienst aus Arbeit, welcher Fr. 600 nicht übersteigt, steuerfrei ist, dass ferner beim beweglichen Vermögen viel Steuerkapital verheimlicht wird und endlich dass auch die Grundsteuerschätzungen, deren Objekte der Besteuerung zwar nicht entgehen können, meistens *unter* dem wirklichen Verkehrswert oder Kaufpreis stehen, obschon mancherorts über zu hohe Grundsteuerschätzungen geklagt wird.

In Betreff der Millionärenrubrik ist zu bemerken, dass unter der für den Kanton festgestellten Gesamtzahl (117) solche Steuerpflichtige verstanden sind, welche *über* eine Million Franken

¹ Den Gemeinden gegenüber entrichten dagegen die Geldinstitute keine Vermögenssteuer für die Einleger, sondern es haben diese die Gemeindesteuer direkt zu entrichten, was offenbar aus Missverständnis oder Absicht vielfach nicht geschieht.

Vermögen (inbegriffen das kapitalisierte Einkommen III. Klasse) in ein und derselben Gemeinde versteuern. Nun fand sich überdies im Amt Aarwangen ein Steuerpflichtiger mit genau einer Million Franken, welcher ebenfalls zu den Millionären zu rechnen ist. Von diesen 118 Millionären sind 65 juristische und 53 Privatpersonen; die juristischen Personen zerfallen wiederum in 41 Geldinstitute und 24 Korporationen. Ungefähr auf dieselbe Linie wie die Millionäre stellen sich die Pflichtigen mit über Fr. 40,000 jährlichem Einkommen; die Zahl derselben beläuft sich auf 67, wovon 25 juristische und 42 Privatpersonen sind; unter den juristischen Personen dieser Kategorie befinden sich wiederum 11 Geldinstitute und 14 Korporationen.

Mit Bezug auf die relative Zahl der Steuerpflichtigen ist folgendes zu konstatieren:

1. Auf 1000 Einwohner kommen im Kanton überhaupt: 178,3 Vermögenssteuerpflichtige; davon entfallen 68,7‰ auf die unterste Kategorie mit einem Vermögenssteuerkapital bis Fr. 2000, 37,5‰ auf die zweitunterste mit Fr. 2001—5000, 26,1‰ auf die dritte mit Fr. 5001—10,000, 12,6‰ auf die nächstfolgende mit Fr. 10,001—15,000, 7,5‰ auf die folgende mit Fr. 15,001—20,000, 5,1‰ auf die weitere mit Fr. 20,001 bis 25,000 u. s. f. Die Millionärenkategorie erscheint mit 0,2‰ oder es kommt demnach auf je 5000 Einwohner im Kanton Bern ein Millionär, wobei freilich wiederum die Banken und Korporationen inbegriffen sind; ohne diese käme ungefähr auf je 10,000 Einwohner ein privater Millionär. Ziehen wir die 24 Kategorien der Vermögenssteuerpflichtigen in 5 zusammen, so erhalten wir folgende Verteilung derselben:

	bis Fr. 25,000	=	157,6‰	der	Bevölkerung
von	25,001 — 50,000	=	11,1‰	»	»
»	50,001 — 100,000	=	5,5‰	»	»
»	100,001 — 1,000,000	=	3,95‰	»	»
»	über Fr. 1,000,000	=	0,20‰	»	»

2. Am zahlreichsten sind die Vermögenssteuerpflichtigen relativ im Oberland (mit 227,7‰) und Jura (mit 222,9‰) vertreten, welcher Umstand offenbar mit der in diesen beiden Landesteilen besonders stark vorherrschenden Grundbesitz-

zerstückelung zusammenhängt. Numerisch am schwächsten vertreten sind die Vermögenssteuerpflichtigen in den Ämtern Biel und Bern, nämlich in ersterem mit 66,8‰ und in letzterem mit 86,6‰ der Bevölkerung; dann folgt Courtelary mit 110,2‰. Man sieht daraus, dass die Bevölkerung der Städte und Industriegegenden verhältnismässig bedeutend weniger Besizende zählt, als diejenige der übrigen Landesgegenden, dass jedoch die Stadtbevölkerung, wie sich aus der Einkommenssteuerstatistik ergibt, mehr auf das Erwerbseinkommen angewiesen ist.¹

3. Einkommenssteuerpflichtige I. und II. Klasse zählt der Kanton Bern auf 1000 Einwohner 94,4; davon entfallen 21,5‰ auf die unterste Kategorie bis Fr 100 versteuertem Einkommen, 17,4‰ auf die zweitunterste mit Fr. 200, 10,8‰ auf die drittunterste mit Fr. 300, 8,4‰ auf die folgende mit 400, 5,7‰ auf die weitere mit Fr. 500, 3,75‰ auf die fernere mit Fr. 600 u. s. f. Die höchste Kategorie mit über Fr. 40,000 versteuerbarem Einkommen ist mit 0,11‰ vertreten; es kommt demnach einer derselben auf nicht ganz 10,000 Einwohner.

In fünf Hauptkategorien zusammengezogen ergibt sich folgende Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen:

bis Fr. 1000 Einkommen	=	76,12‰	der Bevölkerung
von 1001— 2000	»	=	8,50‰ » »
» 2001— 4000	»	=	6,49‰ » »
» 4001—40,000	»	=	3,18‰ » »
» über 40,000	»	=	0,11‰ » »

4. In der örtlichen Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen stehen numerisch weitaus voran die Amtsbezirke Courtelary mit 212,5‰, Münster mit 192,8‰, Biel mit 192,5‰, Bern mit 153,9‰ und Laufen mit 148,6‰. Laufen weist überdies verhältnismässig am meisten Einkommenssteuerpflichtige von über Fr. 40,000 auf; sodann folgen Bern und Biel.

Hinsichtlich der absoluten und relativen Abstufung des Steuerkapitals lassen sich in der Hauptsache folgende Wahrnehmungen machen.

¹ Die meisten Millionäre weist das Amt Bern auf (im ganzen 58), dann Thun (10); im Verhältnis zur Bevölkerungszahl käme Laupen mit 3 Millionären in zweiter Linie.

a) Beim *Vermögen* machen die Beträge bis Fr. 25,000 den vierten Teil, diejenigen von 25—100,000 ebenfalls genau einen Viertel und diejenigen über Fr. 100,000 zwei Viertel oder die Hälfte des gesamten Vermögenssteuerkapitals aus; demnach liefern die Vermögen bis Fr. 100,000 die eine Hälfte und diejenigen über Fr. 100,000 die andere Hälfte des Vermögenssteuerkapitals des Kantons aus. Auf einen Vermögenssteuerpflichtigen entfallen im Durchschnitt des ganzen Kantons Fr. 17,161. Dieser Betrag variiert natürlich von Amtsbezirk zu Amtsbezirk, sowie namentlich auch von Gemeinde zu Gemeinde; der höchste bezügliche Durchschnittsbetrag eines Pflichtigen findet sich im Amt Bern mit Fr. 65,975, wobei freilich die Banken und Sparkassen bedeutend mitspielen; den niedrigsten dagegen repräsentiert das Amt Erlach mit Fr. 6314.

b) Beim *Einkommen* machen die Beträge bis Fr. 1000 = 26,3%, von 1000—4000 = 34,1%, über Fr. 4000 = 40% des gesamten Einkommenssteuerkapitals aus, oder die Einkommen unter Fr. 4000 betragen circa 60% bzw. drei Fünftel und diejenigen über Fr. 4000 = 40% oder zwei Fünftel. Auf einen Einkommenssteuerpflichtigen kommen im Durchschnitt des Kantons Fr. 989. Wesentlich höher als dieser Durchschnitt stehen die Amtsbezirke Bern mit Fr. 1542, Interlaken mit Fr. 1466, Burgdorf mit Fr. 1317, Aarwangen mit Fr. 1252, Biel mit Fr. 1165, Laufen mit Fr. 1047 etc. Das niedrigste Durchschnittseinkommen per Pflichtigen hat das Amt Freibergen mit Fr. 402; ihm folgen die Ämter Münster mit Fr. 467, Courtelary mit Fr. 498, Seftigen mit Fr. 520, Nidau mit Fr. 527, Büren mit Fr. 532, Saanen mit Fr. 561 u. s. w. (Vgl. die Tabellen am Schluss.)

Bei der Beratung des neuen Steuergesetzes wird u. a. auch die Frage, wie sich die Gemeinden nach Art. 15 finanziell stellen werden, ein wichtiger Punkt der Untersuchung bilden. In Anbetracht des Umstandes, dass die Progression nur auf das reine Vermögen Anwendung findet (beim Einkommen I. und II. Klasse natürlich auf den Gesamtbetrag) und die verurkundeten Schulden dagegen zum niedrigsten Ansatz zu versteuern sind, so ist klar, dass an Hand der vorliegenden gemeindeweisen Klassifikation der Steuerkapitalien eine genaue Untersuchung

des finanziellen Ergebnisses für die Gemeinden nicht möglich ist, sondern es müssten die Berechnungen für jeden Steuerpflichtigen von neuem an Hand der bisherigen Steuerregister vorgenommen werden, wobei gegenüber dem Staats-Steuerregister hauptsächlich in Betracht fällt, dass das steuerpflichtige Vermögen der Banken und Sparkassen als Gesamtguthaben der Einleger in Wegfall kommt, weil diese Institute den Gemeinden gegenüber nach wie vor keine Steuern für ihre Deponenten entrichten.

Die niedrige Besteuerung der Schulden wird für manche Gemeinden allerdings etwelchen Ausfall im Steuerertrag zur Folge haben; allein so wesentlich kann derselbe nicht sein, dass er den Mehrertrag der Progression aufheben würde, indem genaue Einzelberechnungen des zukünftigen Ertrages der Gemeindesteuer zur Annahme berechtigen, dass die meisten Gemeinden ihre Rechnung nach dem Steuergesetzentwurf sehr wohl finden werden. Übrigens können die Gemeinden die Höhe ihrer Steuern resp. der Einheitsansätze auch fernerhin nach Bedürfnis bestimmen. (Art. 17 des Entwurfs.)

* * *

Steuerstatistische Nachweise erhalten ihren wahren Wert in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung erst durch historische bzw. analoge rückwärtige Vergleichen; denselben treten aber in der Regel drei Hauptschwierigkeiten entgegen, nämlich erstens allfällige Änderungen der Steuergesetze, zweitens territoriale Verschiedenheiten, wie z. B. die frühere Zweiteilung unseres Kantons und daherige ungleiche Gesetzgebung im alten und neuen Kantonsteil, und drittens ungleiches Verfahren bei den statistischen Aufstellungen und Gruppierungen, sowie technische Mängel im Verfahren überhaupt. Das Bedauerlichste ist aber doch, wenn steuerstatistische Arbeiten von grösserer Bedeutung ausgeführt wurden und dann das betreffende ungedruckte Material aus Gleichgültigkeit oder Versehen abhandeln gekommen und verloren gegangen ist, wie dies mit einer ältern Vermögenssteuerstatistik, welche die Steuerverwaltung¹, wenn wir nicht irren, in den 1860er Jahren besorgt hatte, der Fall zu sein scheint.

¹ Pro 1857 wurde von der Steuerverwaltung bereits eine Einkommenssteuerstatistik erstellt, deren Hauptergebnis im Staatsverwaltungsbericht vom Jahre 1883, Seite 144, abgedruckt ist.

Steuerstatistiken, welche noch unter dem letzten Steuer-
verwalter, Herrn *Gassmann*, bearbeitet wurden, datieren aus den
Jahren 1883 und 1887; das Material derselben findet sich noch
in gemeindeweiser Darstellung mit detaillierter Klassifikation
vor; indessen beschränkt sich diejenige von 1887 nur auf das
Einkommen, und in derjenigen von 1883¹ vermischen wir leider
eine Darstellung der Vermögenssteuerpflichtigen in gleicher
Klassifikation wie das Steuerkapital; aber auch die 1883er
Klassifikation betreffend das Vermögen ist mit der unsrigen
nicht vergleichbar, weil damals das Grundsteuerkapital, das
Kapitalsteuerkapital und das Einkommen III. Klasse je einzeln,
d. h. für sich getrennt, klassifiziert wurde. Da sich zudem
damals (sowohl 1883 als 1887) die Angaben über die Ver-
mögenssteuer der ungleichen Gesetzgebung wegen nur auf den
alten Kanton bezogen, so muss von einer diesbezüglichen Ver-
gleichung Umgang genommen werden. Ebenso können die
amtsbezirksweisen Angaben über das Einkommensteuerkapital
pro 1887 nicht gut zur Vergleichung herangezogen werden,
weil eine vollständige Kantonsübersicht von damals fehlt. Der
erwähnten Schwierigkeiten, technischen Mängeln und Unvoll-
kommenheiten der frühern steuerstatistischen Arbeiten wegen
müssen wir den Versuch eines historischen Vergleichs lediglich
auf die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen I. Kl. beschränken.
Ziemlich umfangreiche statistische Untersuchungen und Ver-
gleichungen auf Grund der jährlichen Zusammenstellungen der
Steuerverwaltung finden sich zwar auch in den beiden letzten
Jahrgängen des statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern
(VIII und IX pro 1873 und 1874, pag. 829 ff, sowie X und XI
pro 1875/77, pag. 402 ff.), also bis und mit dem Jahre 1877, vor;
allein dieselben behandeln das Staats-Steuerwesen mehr vom
fiskalischen Standpunkte und enthalten keine Klassifikation der
Steuerpflichtigen nach der Höhe des versteuerten Vermögens
und Einkommens, weshalb sie für den Zweck unserer vor-
liegenden Arbeit ebenfalls ausser Betracht fallen.

¹ Die Hauptergebnisse derselben, wenigstens betreffend die Zahl der
Einkommenssteuerpflichtigen, finden sich ebenfalls im Staatsverwaltungsbericht
vom Jahre 1883 (pag. 145/147) vor.

Konstatieren wir nun vorerst die Thatsache, dass im Jahre 1857 der alte Kantonsteil¹ nur 6142 Einkommensteuerpflichtige mit einem Steuerkapital von Fr. 2,459,886 aufwies, wovon nur 20 von Fr. 4000—7500, 1 über Fr. 12,000 und 2 über Fr. 15,000

Einkommensteuerpflichtige des alten Kantons.

Jahr	bis Fr. 400	400-1200	1200-4000	4000-8000	8000-40,000	über 40,000
1857	5278	667	188	6	3	?
1883	12,624	4886	2139	420	154	14
1887	13,115	5198	2374	479	184	10
1899	19,210	7440	5701	1039	451	46
Einkommensteuerpflichtige des ganzen Kantons.						
1857	?	?	?	?	?	?
1883	23,303	7803	3079	552	206	17
1887	23,728	8258	3337	626	231	14
1899	34,203	11,688	7601	1300	563	67

versteuerten, während heute im gleichen Gebiet (nach Abzug des Juras) 33,887 Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommensteuerkapital von Fr. 39,389,300 vorhanden sind, wovon 1039 Pflichtige von Fr. 4000—8000, 451 Fr. 8000—40,000 und 46 sogar mehr als Fr. 40,000 versteuern, so lässt sich wohl daraus schliessen, dass diese erfreuliche Zunahme nicht etwa nur eine Folge des stärkern Anziehens der Steuerschraube ist, sondern dass vielmehr der wirtschaftliche Wohlstand und damit auch die Steuerkraft in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts in ungeahnter Weise zugenommen hat. Dieser Schluss erhält seine Bestätigung auch in der Vergleichung der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen des ganzen Kantons für den 16jährigen Zeitraum von 1883—1899 (vide oben).

¹Der Jura war dem damaligen Einkommenssteuergesetz noch nicht unterworfen.

